

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH, KABZG - 27.03.2020

Meldungsnummer: KK04-0000011178

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Unterstrass-
Zürich, Schaffhauserstrasse 2, 8006 Zürich

Kollokationsplan und Inventar Jegerlehner & Partner GmbH in Liquidation

Schuldner:

Jegerlehner & Partner GmbH in Liquidation
CHE-114.639.226
Rötelstrasse 106
8057 Zürich

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Kontaktstelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 20.04.2020

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 08.04.2020

Kontaktstelle:

Angaben zur Kontaktstelle siehe unten unter "Bemerkungen".

Bemerkungen:

Im obigen Konkurs liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Unterstrass-Zürich, Schaffhauserstrasse 2, 8006 Zürich, zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplans sind innert Frist beim Bezirksgericht Zürich, Postfach, 8036 Zürich, rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem

Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig. Bezüglich Anfechtung des Inventars sind innert Frist beim Konkursamt Unterstrass-Zürich, Postfach 274, 8042 Zürich, einzureichen:

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne von Art. 260 SchKG zur Bestreitung der

- noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet;

- von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprachen.